



Allgemeine Nebenstimmungen für die Vergabe von Zuwendungen der SVLFG im Rahmen der Forschungsförderung (ANBest-F SVLFG)

Stand Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
2. Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens
3. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung
4. Aufträge an Dritte
5. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks angeschaffte Gegenstände sowie Rohdaten und Proben
6. Zahlungen und Zahlungsmodalitäten
7. Nachweis der Verwendung
8. Prüfung der Verwendung
9. Schlussbericht
10. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers
11. Datenschutz
12. Veröffentlichungen durch die SVLFG während der Durchführung des Forschungsvorhabens
13. Veröffentlichungen nach Beendigung des Forschungsvorhabens
14. Rechte an den Ergebnissen
15. Schutzrechte Dritter
16. Verwertung der Ergebnisse
17. Haftung
18. Gewährleistung
19. Kündigung des Zuwendungsvertrags
20. Widerruf des Zuwendungsbescheids
21. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die ANBest-F SVLFG sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides oder der Zuwendungsvereinbarung, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die hier verwendeten Begrifflichkeiten des „Zuwendungsempfängers“ und der „Zuwendungsgeberin“ entsprechen den Begrifflichkeiten des „Forschungsnehmers“ und der „Forschungsgeberin“.

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (im Weiteren SVLFG) gewährten Mittel für Forschungsvorhaben dürfen nur für das im Antrag bezeichnete Forschungsvorhaben verwendet werden.
- 1.2 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezüglich einer späteren kommerziellen Verwendung im Wege einer Leistungserbringung oder Auftragsforschung keinen Vertrag mit einem wirtschaftlich tätigen Dritten (Unternehmen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV) abgeschlossen hat bzw. sich nicht in konkreten Verhandlungen hierzu befindet.
- 1.4 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der SVLFG zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.5 Personalkosten werden nicht höher als nach den im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen berücksichtigt. Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts, kann der für den Zuwendungsempfänger geltende Tarifvertrag angewendet werden. Ist der Zuwendungsempfänger keine Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts, ist der TVöD anzuwenden. Wissenschaftler/-innen erhalten in der Regel zunächst ein Entgelt nach E 13 TVöD/TV-L. Höhere Entgelte als nach diesen Tarifverträgen und sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.6 Für die Erstattung der Reise- und Fahrkosten gelten grundsätzlich das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Reisekostenrecht des jeweiligen Bundeslandes kann in Abweichung dessen angewendet werden.

2. Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens

- 2.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen (vgl. dazu <http://www.dfg.de>: „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“). Dazu hat er bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sorgfältig zu arbeiten und vom neuesten Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Weiterhin versichert der Zuwendungsempfänger, dass dieser neueste Stand der Wissenschaft und Technik durch aktuelle und zuverlässige Informationsrecherchen ermittelt wurde und belegt dies bereits in dem auf die Zuwendung gestellten Antrag.
- 2.2. Die Forschungsarbeiten werden unter der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsleiterin oder des Forschungsleiters durchgeführt. Ist die Forschungsleiterin bzw. der Forschungsleiter länger als drei Monate verhindert, das Forschungsvorhaben zu leiten, so muss im Einvernehmen mit der SVLFG unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen der SVLFG und dem Zuwendungsempfänger bleiben davon unberührt.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung

- 3.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.
- 3.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die SVLFG zu informieren, wenn er nach erfolgter Förderzusage bei dritter Stelle Unterstützung beantragt oder von solchen Stellen Mittel erhält. Die SVLFG behält sich vor, ihre Zuwendung entsprechend zu kürzen, wenn es zur nachträglichen Förderung durch dritte Stellen kommt.

4. Aufträge an Dritte

- 4.1. Sofern der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, zur Erfüllung des Forschungszwecks Aufträge an Dritte zu vergeben, ist dies im Antrag zu begründen. Aufträge an Dritte sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mehrere Angebote einzuholen. Beträgt die Zuwendung oder – bei Finanzierung durch mehrere Stellen – der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, ist bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich das nationale Vergaberecht der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) anzuwenden. Europäisches Vergaberecht findet ab Erreichen der EU-Schwellenwerte Anwendung; es gilt der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- 4.2. Die SVLFG darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Diese Vereinbarung ist in Verträgen mit Dritten aufzunehmen.

5. Zur Erfüllung deswendungszwecks angeschaffte Gegenstände sowie Rohdaten und Proben

- 5.1. Für die Gegenstände und Einrichtungen, die überwiegend (mehr als 50 %) mit Mitteln der SVLFG beschafft werden, können die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung hat die Frage des endgültigen Eigentums für die Zeit während und nach Abschluss des Forschungsvorhabens an den jeweiligen Gegenständen und Einrichtungen zu regeln. Die tatsächliche Nutzung steht der Stelle (z. B. Forschungsleiterin/Forschungsleiter/Institut) zu, die die Gegenstände oder Einrichtungen benötigt, um die Forschungsarbeiten durchzuführen.
- 5.2. Soweit das Forschungsvorhaben die Gewinnung von Proben umfasst, die einer weiteren Verwendung zugänglich sind, treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, mit der Einzelheiten beispielsweise zum Verbleib und zur Verwendung der Proben nach Abschluss des Forschungsvorhabens geregelt werden.

6. Zahlungen und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Die Zahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger durch die SVLFG erfolgt in der Regel jährlich. Näheres hierzu regelt der Vertrag.
- 6.2. Bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises und des wissenschaftlichen Schlussberichts durch den Zuwendungsempfänger (siehe nachfolgend Ziffer 7), behält die SVLFG in der Regel 20 % bis 25 % der bewilligten Mittel ein.
- 6.3. Folgeraten werden von der SVLFG erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger die vorgehenden Raten für das Forschungsprojekt vollständig ausgegeben hat. Überzahlungen durch die SVLFG sind unverzüglich zurückzuzahlen.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist der SVLFG spätestens drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten (abschließender Verwendungsnachweis) und darüber hinaus zu den vertraglich vereinbarten Terminen (Zwischennachweis: mindestens einmal im Jahr) durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Abschlussbericht (vgl. Anlage 3), einschließlich Kurzbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (vgl. Anlage 2).
- 7.2. Zur Anfertigung der Verwendungsnachweise sind grundsätzlich die vorhandenen Mustervorlagen der SVLFG zu verwenden (Anlagen 1 bis 3).
- 7.3. Geräte und Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der SVLFG zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft wurden, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts handelt. Das Verzeichnis muss mindestens Angaben über Art, Anzahl, Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungspreis der Gegenstände enthalten und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 7.4. Der Zuwendungsempfänger hat alle für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SVLFG. Zur Aufbewahrung können sowohl Bild- als auch Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1. Die SVLFG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle während der Laufzeit des Forschungsvorhabens Zwischenprüfungen über die Verwendung der Mittel durchzuführen. Die SVLFG ist berechtigt, zu diesem Zwecke die hierfür relevanten Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Ziffer 4 sind diese Rechte der SVLFG auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2. Auch nach Beendigung des Forschungsvorhabens ist die SVLFG berechtigt, sämtliche für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist einer Prüfung zu unterziehen. In der Regel macht die SVLFG von diesem Recht Gebrauch.
- 8.3. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 BHO).

9. Schlussbericht

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger hat die SVLFG auf Verlangen vom Verlauf der Forschungsarbeiten zu unterrichten.

Spätestens drei Monate nach Abschluss bzw. Einstellung der wissenschaftlichen Arbeiten legt der Zuwendungsempfänger der SVLFG einen wissenschaftlichen Schlussbericht vor. Er beinhaltet einen Bericht über Arbeiten sowie eine Darstellung der Ergebnisse mit den sich ergebenden Schlussfolgerungen. Die SVLFG hat innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Schlussberichts die Möglichkeit, dem Zuwendungsempfänger Anregungen zum Bericht

mitzuteilen. Für das Ausfertigen des Berichts stellt die SVLFG ein Muster zur Verfügung (Anlage 3).

- 9.2. Die Forschungsleiterin bzw. der Forschungsleiter ist verpflichtet, der SVLFG für weitere sechs Monate nach Erhalt des Abschlussberichts zur Beantwortung sich aus dem Bericht ergebender Fragen, ggf. auch schriftlich, zur Verfügung zu stehen. Hiervon ausgenommen sind weiterführende Auswertungen, die über die im Rahmen des Vorhabens geplanten Auswertungen hinausgehen. Der Zuwendungsempfänger informiert die SVLFG auf Anfrage bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Vorhabens über die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse in angemessenem Umfang.

10. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 10.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SVLFG unverzüglich relevante Ereignisse oder Änderungen anzuzeigen, insbesondere wenn:
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass das Erreichen des Forschungsziels gefährdet ist oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist,
 - er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - ein erheblicher Teil der abgerufenen oder ausbezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb des Zeitraums verbraucht wird, für den eine Rate nach dem Vertrag vorgesehen ist,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 10.2. Der Zuwendungsempfänger informiert die SVLFG in der Regel jährlich schriftlich über den Projektstand.
- 10.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Nutzung der Ergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und der SVLFG unverzüglich anzuzeigen, soweit diese Rechte in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Im Hinblick auf die Verwertung hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen seiner Einschätzung nach eine Nutzung dennoch möglich ist.
- 10.4. Soweit die Forschungsarbeiten mit besonderen Risiken (z. B. für Probanden) verbunden sind, hat der Zuwendungsempfänger – sofern dies möglich ist – entsprechende Versicherungen abzuschließen und die zuständige Ethikkommission einzuschalten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

11. Datenschutz

- 11.1. Der Zuwendungsempfänger ist bei Ausführung des Forschungsvorhabens sowie nach dessen Beendigung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (DS-GVO, Datenschutzgesetze der Länder, BDSG, SGB X) verpflichtet. Dazu gehört, dass Daten vertraulich behandelt werden und Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Er trägt dafür Sorge, dass auch Mitarbeitende und freie Mitarbeitende entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Arbeitsvertrag geschehen ist.
- 11.2. Die Forscher, die insbesondere für die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Maßnahmen verantwortlich sind, erstellen nach Ermittlung der relevanten Rechtsgrundlagen ein Datenschutzkonzept, dass der Zuwendungsgeberin vor der Erhebung bzw. Verarbeitung (z. B. Speichern, Verändern, Übermitteln) personenbezogener Daten vorzulegen ist.

11.3. Im Falle einer bestehenden Genehmigungspflicht (z. B. nach § 75 SGB X oder § 206 SGB VII) muss vor Beginn der Datenverarbeitung die Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde(n) vorliegen. Übermittelt die SVLFG selbst Sozialdaten für die Forschung und Planung an den Zuwendungsempfänger nach § 75 SGB X, stellt sie die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) unter Verwendung der von dort zur Verfügung gestellten Musterformulare¹. Der Zuwendungsempfänger hat der SVLFG die dafür erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht bereits vorliegen (z.B. Projektskizze, Verwendungsnachweise, Datenschutzkonzept). Der Zuwendungsempfänger hat der SVLFG alle Änderungen die Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren haben (insbesondere Folgeforschungsfragen (vgl. § 75 Abs. 2 SGB X), Änderungen im Forschungsbereich und den Beginn eines neuen Vorhabens (vgl. § 75 Abs. 4a SGB X) frühzeitig mitzuteilen. Gibt der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Verpflichtungserklärungen nicht ab (vgl. §§ 75 Abs. 4 Satz 3, 75 Abs. 4a Satz 2 SGB X), scheidet eine Übermittlung von Sozialdaten aus. In den übrigen Fällen hat der Zuwendungsempfänger selbst die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

12. Veröffentlichungen durch die SVLFG während der Durchführung des Forschungsvorhabens

Die SVLFG ist jederzeit berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Zuwendungsempfänger folgende Angaben bekannt zu geben:

- das Thema des Forschungsvorhabens (Aufgaben, Maßnahmen, Ziele, Kurzbeschreibung aus dem Zuwendungsantrag)
- den Zuwendungsempfänger sowie die ausführende Stelle
- die für die Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortliche Person (Forschungsleiter/-in)
- die Höhe der bewilligten Zuwendungen
- den Bewilligungszeitraum.

Im Vertrag können abweichende Regelungen festgelegt werden.

13. Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger

13.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Ergebnisse auf geeignete Weise der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder diese in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften). Der Zuwendungsempfänger soll die Ergebnisse insbesondere im Rahmen von Open Access veröffentlichen.

13.2. Der Zuwendungsempfänger ist bei Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet, an geeigneter, d. h. deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Diese Forschungsarbeit wurde mit Mitteln der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.“

¹ Abrufbar unter: www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/alle-sozialversicherungszweige-informations-technik-und-datenschutz/gesetzliche-anzeige-genehmigungs-und-meldeverfahren.

14. Rechte an den Ergebnissen

- 14.1. Ergebnisse des Forschungsvorhabens im Sinne dieses Vertrages sind alle bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbaren (Roh-) Daten und Erkenntnisse, alle entwickelten Gegenstände, Verfahren, Datenverarbeitungsprogramme und deren Dokumentationen sowie die hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, alle sonstigen Unterlagen einschließlich vom Zuwendungsempfänger geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how (nachfolgend: Ergebnisse). Unerheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Ergebnisse verwertbar oder schutzrechtsfähig sind.
- 14.2. Dem Zuwendungsempfänger stehen sämtliche Rechte (insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) an den Ergebnissen zu. Der Zuwendungsempfänger hat vorbehaltlich Ziffer 13.2 und Ziffer 14.3 das Recht auf ausschließliche Nutzung der Ergebnisse.
- 14.3. Die SVLFG, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen erhalten neben der Allgemeinheit an den Ergebnissen ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes sowie unkündbares Nutzungsrecht für die Nutzung der Ergebnisse (inkl. Schlussbericht) im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit, beispielsweise die Ergebnisse zugunsten der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit in analogen und elektronischen Publikationen, im Internet, Intranet, eigenen sowie fremden Datenbanken zu speichern und zu veröffentlichen sowie die Ergebnisse für weitere Forschung zu verwenden.
- 14.4. Der Zuwendungsempfänger hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich des wissenschaftlichen Personals, der Vertretungen, beratenden Stellen und Unterauftragnehmer) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen, welche die Übertragung bzw. die Einräumung der bei diesem Personenkreis entstehenden Rechte an von ihnen geschaffenen Ergebnissen auf die SVLFG, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen gem. Ziffer 14.3 sicherstellen.

15. Schutzrechte Dritter

Der Zuwendungsempfänger versichert, sich redlich zu bemühen, dass die von ihm erzielten Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Im Rahmen dieser Bemühungen wird der Zuwendungsempfänger sorgfältig nach potenziell entgegenstehenden Rechten recherchieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erwerb der Rechte an den Ergebnissen ergreifen (z. B. Einholung von Einwilligungen). Über das Ergebnis der Recherche und die ergriffenen Maßnahmen wird er die SVLFG in Kenntnis setzen.

16. Verwertung der Ergebnisse

Einnahmen, die der Zuwendungsempfänger durch den späteren Abschluss von Verträgen erzielt, welche die Verwertung der Ergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, durch Vergabe von Lizenzen), verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.4 sowie Ziffer 15 verwiesen.

17. Haftung

Die Haftung der SVLFG sowie des Zuwendungsempfängers, einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus Vertragsverletzung und/oder aus Delikt ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung ver-

tragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die Vertragsparteien, ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

18. Gewährleistung

- 18.1. Der Zuwendungsempfänger führt die Forschungsarbeiten mit Sorgfalt und nach dem neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik durch.
- 18.2. Der Zuwendungsempfänger wird sich um die Erreichung der mit dem Vorhaben erstrebten Ziele redlich bemühen.
- 18.3. Bei Verstößen gegen Ziffer 17 wird die SVLFG dem Zuwendungsempfänger zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren. Nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist bzw. bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann die SVLFG die Zuwendung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rechte der SVLFG bleiben hiervon unberührt.

19. Kündigung des Zuwendungsvertrags

- 19.1. Die SVLFG und der Zuwendungsempfänger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - das Forschungsziel zwischenzeitlich von Dritten erreicht wurde,
 - sich herausstellt, dass das Forschungsziel nicht oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist, oder sich nicht genügend Probanden/-innen bzw. Patienten/-innen für das Forschungsprojekt zur Verfügung stellen
 - die Zuwendung nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wird,
 - erforderliche Genehmigungen im Fall einer bestehenden Genehmigungspflicht nach § 75 SGB X nicht vorliegen und/oder den diesbezüglich bestehenden Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 11.3 nicht nachgekommen wird,
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.4 vorliegt.
- 19.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 19.3. Vor Ausspruch der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger und ggf. der/die Forschungsleiter/-in sowie ggf. Sachverständige zu hören.
- 19.4. Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Die Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- 19.5. Auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht die Pflicht zur Vorlage eines Abschlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Datum des neu festgelegten Forschungsvorhabenendes. Von dieser Pflicht kann je nach Einzelfall, in Abhängigkeit vom erreichten Projektstand und dessen vorliegender Dokumentation abgewichen werden.

- 19.6. Hat der Zuwendungsempfänger die Kündigung nicht zu vertreten, erstattet die SVLFG solche zuwendungsfähigen Kosten für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war. Voraussetzung für die Erstattung von Personalkosten ist, dass die betroffenen Personen durch den Zuwendungsempfänger nicht anderweitig auf einem zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Diese Erstattung darf die im Falle eines ungekündigten Vertrages anfallende Zuwendung nicht übersteigen.

20. Widerruf des Zuwendungsbescheids

- 20.1. Die SVLFG behält sich den Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 47 Abs. 2 SGB X vor, sofern einer der wichtigen Gründe aus Ziffer 19.1 vorliegt.
- 20.2. Die SVLFG behält sich ebenfalls vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die SVLFG während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheides diesen widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
- 20.3. Die Ziffern 20.1 und 20.2 gelten entsprechend bei Abschluss einer Zuwendungs- oder Kooperationsvereinbarung.

21. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 21.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des SGB X (insbesondere §§ 45, 47 SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 21.2. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 21.3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 21.4. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jährlich zu verzinsen. Für den Umfang der Erstattung von Zuwendungen bei Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides gilt, dass sich der Zuwendungsempfänger auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen kann, soweit er die Umstände kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Aufhebung geführt haben.
- 21.5. Werden Zuwendungen nicht innerhalb einer vorgesehenen Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Hiervon kann durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 21.6. Die Ziffern 21.1 bis 21.3 gelten entsprechend bei Abschluss einer Zuwendungs- oder Kooperationsvereinbarung.



Anlagen:

1. Zwischenbericht
2. Zahlenmäßiger Nachweis
3. Schlussbericht
4. Hinweise zum Datenschutzkonzept

Anlagen:**Anlage 1: Zwischenbericht zu Ziffer 7 der allgemeinen Nebenbestimmungen**

Zuwendungsempfänger: _____

Förderkennzeichen: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Laufzeit des Vorhabens: _____

Berichtszeitraum: _____

(Die Beantwortung in Stichpunkten ist ausreichend)

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse hinsichtlich der Vorhabensziele (Darstellung der durchgeführten Forschungsarbeiten unter Erläuterung deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie der bisherigen Ergebnisse).
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung der Zuwendungsgeberin geänderten) Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung. Können die Pläne eingehalten werden?
3. Gibt es Probleme bei der Durchführung des Projekts oder haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Ausgabenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung, Lösungsansätze)?
4. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
5. Sind inzwischen von dritter Seite Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind?
6. Hat sich aus dem Forschungsvorhaben eine Folgeforschungsfrage ergeben die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben steht oder ist es zu Änderungen innerhalb des Forschungsbereichs gekommen? Steht der Beginn eines neuen Forschungsvorhabens innerhalb eines genehmigten Forschungsbereichs bevor?
7. Wurde ein Studienprotokoll erstellt und bei einem Studienregister angemeldet? Wurde das Studienprotokoll fortgeschrieben?
8. Bisherige Projektveröffentlichungen:
9. Nutzen und Verwendungsmöglichkeiten:
 - Was ist das angestrebte Ergebnis?
 - Welche Umsetzung streben Sie für das Ergebnis an?
 - Wer kann das Ergebnis umsetzen?
 - Wie kann das Vorhaben selbst zur Umsetzung beitragen?
10. Ausblick auf die Fortführung der Forschungsarbeiten:



Anlage 2: Zahlenmäßiger Nachweis zu Ziffer 7 der allgemeinen Nebenbestimmungen

[illegible]



Abschluss am _____

Summe der Einnahmen _____ €

Ab Summe der Ausgaben _____ €

Kassenbestand/Mehrausgabe _____ €

Es wird hiermit bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern übereinstimmen.

_____ den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers)



Anlage 3: Abschlussbericht zu Ziffer 7 der allgemeinen Nebenbestimmungen

Zu erstellen ist ein Abschlussbericht und eine Kurzfassung. Der Abschlussbericht sollte eine umfassende und aus sich heraus verständliche Darstellung des Projekts sein. Der Abschlussbericht und seine Anlagen sind Grundlage für die Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des Zuwendungsempfängers oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Abschlussbericht oder der Kurzfassung vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsgeberin ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der Abschlussbericht und die Kurzfassung sind in kopierfähiger Ausfertigung vorzulegen. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung zu übermitteln.

Abschlussbericht

Zuwendungsempfänger: _____

Förderkennzeichen: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Laufzeit des Vorhabens: _____

Zu den im Folgenden genannten Punkten sollen dem Abschlussbericht alle relevanten Unterlagen als Anlagen beigelegt werden.

1. Zusammenfassung auf 1 bis 2 Seiten
2. Ziele und Fragestellungen (Hypothesen, Probleme, Zielgrößen, Zweck)
3. Wissenschaftlicher Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
 - Angabe bekannter Methoden und Verfahren, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden.
4. Erhebungs- sowie Auswertungsmethodik, Instrumente, Stichprobenkalkulation und -Erhebung, Auswertungsverfahren, etc.
5. Projektverlauf:
 - Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde
 - Planung und Ablauf des Vorhabens (Änderungen im Studiendesign?)
 - Wurde ein Studienprotokoll erstellt und bei einem Studienregister angemeldet?
 - Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung
 - Für die Projektdurchführung förderliche und hinderliche Faktoren?
 - Ggf. Zusammenarbeit mit anderen Stellen
6. Ergebnis: Eingehende Darstellung der erzielten Ergebnisse, der wissenschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten, der Relevanz für die Versorgungspraxis sowie Überlegungen und Vorbereitungen zur Umsetzung.
7. Diskussion und Ausblick: Die Projektergebnisse sollen in Bezug zu dem aktuellen internationalen Stand der Forschung diskutiert werden:
 - Relevanz und Nutzen für die Versorgungs-Praxis
 - Gesundheitsökonomische Relevanz der Ergebnisse
 - Überlegungen und Vorbereitungen zur Umsetzung der Ergebnisse
 - Ggf. Bezug zu den übergeordneten Fragestellungen und Zielen des Förderprogramms
8. Liste der projektbezogenen Publikationen und wissenschaftlichen Präsentationen.



Kurzfassung

Der Abschlussbericht wird ergänzt durch eine Kurzfassung, die zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

Projektinformationen:

Projektleiter	Name, Adresse
Kontaktadresse	Name, Adresse
E-Mail	
Laufzeit	
Mitarbeiter	C. Testperson,
Publikation(en)	Titel (V. Autor 1, V. Autor 2, Jahr)
Indikationen	
Themen	

Kurze Darstellung zu:

Hintergrund

Ziele und Fragestellungen‘

Studiendesign und Methoden

Ergebnisse

Diskussionen

Verwendungsmöglichkeiten, Umsetzung

Anlage 4: Hinweise zum Datenschutzkonzept

Wenn Sie bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) einen Antrag auf Förderung eines Forschungsprojektes stellen möchten bzw. Versicherte oder Mitarbeiter der SVLFG an Ihrem Projekt beteiligt werden sollen, ist es erforderlich, dass Sie ein entsprechendes Datenschutzkonzept vorlegen.

Bitte erläutern Sie in Ihrem Projektantrag bereits das Datenschutzkonzept, welches durch die SVLFG geprüft wird, deren Versicherte oder Mitarbeiter an dem Projekt beteiligt werden. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte außerdem die Erklärung zum Datenschutzkonzept bei.

Im Datenschutzkonzept muss dargestellt werden, ob zu irgendeinem Zeitpunkt im Projekt personenbezogene Daten oder Sozialdaten eine Rolle spielen, wer mit diesen Daten umgeht und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO) zum Schutz der betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 DS-GVO ergriffen werden.

Die folgenden Punkte sollen Ihnen verdeutlichen, welche Aspekte bei der Antragstellung mindestens aus dem Datenschutzkonzept hervorgehen sollen:

1. Datenerhebung

- Welche Daten sollen erhoben werden? (personenbezogene Daten? Beschreibung des Datenumfanges bzw. Datenkatalogs; gegebenenfalls Erhebungsinstrumente)
- Bei welchen Stellen oder Personen sollen die Daten beschafft werden?
- In welcher zeitlichen Abfolge sollen die Daten erhoben werden?
- Wenn Daten aus verschiedenen Quellen verwendet werden sollen, wie werden diese zusammengeführt?

2. Verwaltung der personenbezogenen Daten und der eigentlichen Forschungsdaten

- Erfolgt eine Anonymisierung der Daten? Anonymisierung bedeutet, dass der Bezug zwischen einer bestimmten Person und den Forschungsdaten nach der Datenerhebung endgültig aufgehoben wird bzw. aufgehoben ist. Dann ist zu keinem späteren Zeitpunkt eine nachträgliche Zuordnung der Forschungsdaten zu einer konkreten Person möglich.
- Erfolgt eine Pseudonymisierung der Daten? Pseudonymisierung bedeutet, dass die Identifizierungsdaten zu einer bestimmten Person (z. B. Name, Versicherungsnummer) durch ein Kennzeichen (z. B. eine Kennnummer) ersetzt werden, um damit die Bestimmung der Person auszuschließen oder zumindest zu erschweren. Anders als bei der Anonymisierung wird bei der Pseudonymisierung der Personenbezug nicht endgültig aufgehoben. Durch eine Zuordnungsregel können die Identifizierungsdaten durch eine festgelegte Stelle nachträglich wieder zugeordnet werden. Solange diese Zuordnung tatsächlich möglich ist, gelten die Forschungsdaten als „personenbeziehbare Daten“ und die Datenschutzgesetze müssen beachtet werden. In diesem Fall sind folgende Fragen zu beantworten:
 - Wie und wann werden Namenslisten (bzw. der Personenbezug) und ggf. Zuordnungsdaten von den eigentlichen Forschungsdaten („Rohdaten“) getrennt?

- Bei welcher Stelle und wie erfolgt die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten, der Zuordnungsdaten und der eigentlichen Forschungsdaten („Rohdaten“)?
- Wann wird der Personenbezug der Daten gelöscht? Wann werden die Zuordnungsdaten gelöscht? Wann werden die eigentlichen Forschungsdaten („Rohdaten“) gelöscht?

3. Information der potentiellen Teilnehmer/-innen

Potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie müssen transparent über das Forschungsprojekt, die Datenerhebung und die Datenverarbeitung informiert werden. Diese schriftlich vorzulegende Teilnehmerinformation sollte informieren über Zweckbestimmung der Daten, Verantwortliche und Vorgehensweise der Datenerhebung bis zur Löschung der personenbezogenen Daten.

Die Texte für diese Teilnehmerinformation sowie für eine entsprechende Einwilligungserklärung erstellen Sie zu gegebener Zeit in eigener Verantwortung (siehe unten Anhang 1). Hinweise und „Good Practice“-Beispiele für die Gestaltung dieser Texte finden Sie in den Anhängen 2 und 3.

Die SVLFG behält sich die Vorlage Ihres vollständigen Datenschutzkonzepts mit Beschreibung aller Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO nach Antragstellung vor, soweit dies für weitere Verfahrensschritte bzw. Entscheidungen erforderlich ist.

Erklärung zum Datenschutzkonzept

Die Projektleitung, vertreten durch _____ (Name des Projektleiters) bestätigt für das hier beschriebene Vorhaben, beim Umgang mit personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten die Datenschutzbestimmungen – wie im vorstehenden Datenschutzkonzept beschrieben – zu beachten.

Dazu gehört insbesondere:

- Die Teilnehmer/-innen werden transparent über das Forschungsprojekt, die Datenerhebung und die Datenverarbeitung informiert (Zweckbestimmung, die Verantwortlichen, Vorgehensweise der Datenerhebung bis zur Löschung der personenbezogenen Daten, Freiwilligkeit). Sie erhalten eine Bedenkzeit und die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Teilnehmer/-innen erklären ihre Einwilligung in der Regel schriftlich.
- Eine Erhebung personenbezogener Daten erfolgt nur in einem für das Forschungsprojekt erforderlichen Umfang und nur für Personen, von denen eine Einwilligung vorliegt.
- Zur Identifizierung und zur Kontaktaufnahme benötigte Namen und Kontaktdaten von Teilnehmer/-innen werden nur für diese Zwecke verwendet und getrennt von den erhobenen Forschungsdaten aufbewahrt (vgl. § 67c Abs. 5 SGB X) und auch nach Beendigung des Forschungsprojekts vertraulich behandelt und nicht gegenüber Dritten offengelegt.
- In Fällen der Forschung über Berufskrankheiten sind zusätzlich die Anforderungen nach § 206 Abs. 2 bis 5 SGB VII sicherzustellen, u.a.
 - Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben, nur in Ausnahmefällen bei den Ärzten oder Krankenkassen,
 - Die Speicherung, Verändern oder Nutzung der Daten ist für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich, die Zweckbestimmung der Datenerhebung wird beachtet und ist durch Einwilligung oder Rechtsvorschrift erlaubt,
 - Rückfragen an Ärzte erfolgen über den Forschungsträger, die eine Zuordnung anhand einzelfallbezogener Kennziffern vornehmen.



- Bei der Übermittlung von Daten sind §§ 75, 76 und 78 SGB X zu beachten. Grundsätzlich sind anonymisierte Daten zu verwenden, davon kann bei Einwilligung der betroffenen Personen abgesehen werden oder wenn keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen und das öffentliche Interesse überwiegt (dies ist darzulegen)
- Die personenbezogenen Daten und die zur Identifizierung von Personen geeigneten Daten werden unwiderruflich gelöscht, sobald das im Rahmen des Projekts möglich ist. Der genaue Anlass oder das Löschdatum werden festgelegt.
- Die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Projekt liegt bei der Projektleitung und den Forscher/-innen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Anhang 1 Hinweise zur Gestaltung von Teilnehmerinformationen und Einwilligungserklärung

Im Bereich der Forschung werden häufig auch Versicherte der SVLFG um die Teilnahme an Forschungsvorhaben gebeten. Wenn Befragungen der Versicherten durchgeführt oder auch andere Daten der Versicherten erhoben werden, müssen sie über das Forschungsprojekt ausführlich informiert werden. Dafür ist eine schriftliche Teilnehmerinformation notwendig. Die Einwilligung zur Teilnahme muss freiwillig erfolgen und sie muss schriftlich vorliegen, in einer Einwilligungserklärung.

Die schriftliche Teilnehmerinformation

Die Gliederung einer schriftlichen Teilnehmerinformation muss folgende Punkte enthalten:

- Bezeichnung des Forschungsvorhabens
- Verantwortliche Institution/Personen für das Forschungsvorhaben und Ansprechpartner
- kurze Beschreibung des Forschungsvorhabens
- Beschreibung von Art, Umfang und Ablauf der Datenverarbeitung
- Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Datenschutzrechte
- Hinweise zur Freiwilligkeit der Teilnahme
- Bitte um Teilnahme

Entsprechend dieser Gliederung wurden die Muster für die Textbausteine zur schriftlichen Teilnehmerinformation entworfen, die an das jeweilige Forschungsvorhaben angepasst werden können. Sie sollen als Unterstützung dienen und können den jeweiligen Vorhaben angepasst werden. Dabei sollte beachtet werden, dass nicht nur alle inhaltlichen Aspekte erfüllt werden. Ebenso wichtig ist, dass das Interesse der Versicherten an dem Forschungsvorhaben geweckt wird.

Deshalb sind eine direkte Ansprache und ein Einstieg in die Thematik aus der Perspektive des Versicherten sinnvoll.

Die Versicherten müssen die Gelegenheit haben, Fragen zu stellen, damit sie sich für oder gegen eine Teilnahme entscheiden können. Für diese Fragen müssen kompetente Ansprechpartner benannt werden. Wenn nur einmalig ein Fragebogen anonym ausgefüllt werden soll und keine zusätzlichen Daten erhoben werden sollen, genügt die Rückgabe des ausgefüllten Fragebogens. In diesem Fall stellt die Teilnahme der Versicherten formal den Abschluss einer „informierten Einwilligung“ dar (sogenannte konkludente Einwilligung). Eine schriftliche Einwilligung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die schriftliche Einwilligungserklärung

Mit der schriftlichen Einwilligung erklären die Teilnehmenden, dass sie über den Inhalt und Zweck des Forschungsprojekts informiert wurden, mit der Datenverarbeitung einverstanden sind und an dem Projekt teilnehmen wollen. Aus einer Einwilligungserklärung müssen sich folgende Inhalte ergeben:

- Ein Bezug zur schriftlichen Teilnehmerinformation (z.B. durch Datum oder Dokumentversion)
- Die verantwortliche Stelle und das Forschungsvorhaben,
- der Verwendungszweck,
- die Datenquelle(n),
- der Datenempfänger und der Datenumfang,
- die Freiwilligkeit der Teilnahme,
- das Fehlen von Nachteilen bei Nichtteilnahme,
- ein jederzeitiges Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft.



Falls Daten bei verschiedenen Stellen erhoben werden, ist die Einwilligung gegebenenfalls auf mehrere Erklärungen auszudehnen, damit die Stellen untereinander nicht erfahren, dass sie zur selben Person für ein Forschungsprojekt Daten übermittelt haben. Denn es gelten die Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO (u.a. der Datenminimierung und Vertraulichkeit). Die Einwilligungserklärung muss aufbewahrt werden, bis die Datenverarbeitung abgeschlossen ist. Kopien sind den Stellen vorzulegen, die Daten für die Forschung liefern sollen. Die Einwilligung muss hierfür inhaltlich hinreichend bestimmt formuliert sein, d. h. es muss daraus hervorgehen, dass die Versicherten nicht nur der Teilnahme am Projekt zustimmen, sondern dass sie explizit in die Datenverarbeitung einwilligen. Wenn die schriftliche Einwilligungserklärung nicht mehr benötigt wird, ist sie zu vernichten (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) und e) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO)

Die Teilnehmerinformation und ein Exemplar der Einwilligungserklärung sind den Teilnehmenden auszuhändigen, damit sie jederzeit nachlesen können, worin sie eingewilligt haben. Wenn eine betroffene Person nicht teilnehmen möchte, muss dies akzeptiert werden. Aus einer Absage dürfen ihr keine Nachteile entstehen.



Anhang 2 Textbausteine für eine schriftliche Teilnehmerinformation

Forschungseinrichtung „.....“ Datum: _____
Anschrift

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

Mit dieser Teilnehmerinformation möchten wir Sie über ein Forschungsprojekt aufklären.

Es geht um das Thema _____

Haben Sie sich auch einmal gefragt,....

Oder

eine Kurzdarstellung des Kernanliegens (ein bis zwei Sätze)

Oder

eine kurze Formulierung des Hauptzieles (ein bis zwei Sätze).

Diese Teilnehmerinformation soll Ihnen helfen, zu entscheiden, ob Sie an diesem Forschungsprojekt teilnehmen möchten oder nicht.

Worum geht es bei diesem Forschungsvorhaben?

In dem Forschungsvorhaben wollen wir _____

Wie läuft das Projekt ab? Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen des Projekts möchten wir Ihnen verschiedene Fragen zu den Themen „...“ und „...“ stellen. Das Ausfüllen des Fragebogens wird voraussichtlich rund 45 Minuten dauern. Sie werden x mal befragt. Ihre Antworten werden anonym ausgewertet.

Um den Erfolg... bewerten zu können, benötigen wir auch medizinische Daten. Wir bitten Sie daher, in die Verarbeitung dieser Daten einzuwilligen (siehe Einwilligungserklärung).

Datenschutz: Wie wird mit den erhobenen Forschungsdaten umgegangen?

Damit Ihre personenbezogenen Daten geschützt sind, wird Ihrem Namen eine Forschungsnummer zugeordnet. Wir führen eine Zuordnungsliste, die nur den zuständigen Ansprechpartnern zugänglich ist. Nach Abschluss der Datenerhebung wird die Zuordnungsliste vernichtet.

Die von Ihnen erhobenen Daten werden umgehend dem Forschungsinstitut zugeleitet. Das Forschungsinstitut erhält Daten, die nur mit der Forschungsnummer gekennzeichnet sind. Es kann keinen Bezug zu Ihrer Person herstellen. Alle Auswertungen werden also anonym durchgeführt. Weder aus den Forschungsdaten noch aus den Ergebnissen kann auf Sie zurückgeschlossen werden. Durch dieses Vorgehen erreichen wir, dass niemand unnötig Forschungsdaten mit Ihrem Namen verbinden kann.

evtl. auch:

Ihren Namen und Ihre Anschrift benötigen wir nur, um mit Ihnen oder Ihrem Hausarzt Kontakt aufzunehmen und die Fragebögen zuzuschicken. Ihr Hausarzt erhält bei der ersten



Kontaktaufnahme auch eine Kopie Ihrer Einwilligung, weil er nur mit diesen medizinischen Daten mitteilen darf.

Freiwilligkeit

Ihre Teilnahme an dem Projekt ist freiwillig. Ihre Daten werden nur verwendet, wenn Sie die Einwilligung unterschreiben oder einen Fragebogen zurückschicken. Wenn Sie nicht teilnehmen möchten, geben Sie die Einwilligung nicht ab und schicken den Fragebogen nicht zurück. Sie müssen Ihre Entscheidung nicht begründen. Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass aus einer Nichtteilnahme keine Nachteile entstehen.

Sie können jederzeit, also auch bei bereits erteilter Einwilligung und ohne Angabe von Gründen aussteigen. Teilen Sie Ihren Wunsch dann bitte XY mit. Solange die Zuordnung der Daten zu Ihrer Person noch möglich ist, können Sie auch Ihre Einwilligung widerrufen. Wenn Sie es wünschen, werden wir alle bis zum Widerruf verarbeiteten Daten löschen.

Was erfährt Ihr Sozialversicherungsträger SVLFG?

Die SVLFG als Landwirtschaftliche Alterskasse/Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und/oder Landwirtschaftliche Kranken- sowie Pflegekasse ist über die Durchführung des Projekts informiert. Ihr wird jedoch nicht mitgeteilt, welche Personen teilnehmen und welche nicht.

Wer ist bei Fragen ansprechbar und wer ist die verantwortliche Stelle für das Forschungsprojekt?

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Dr. N.N. der Rehabilitationseinrichtung „....“ (Anschrift, Kontaktadresse)

Dr. N.N. der Rehabilitationseinrichtung „....“ (Anschrift, Kontaktadresse)

Die Verantwortung für das Projekt liegt bei:

Prof. Dr. N.N. vom Forschungsinstitut „....“ an der Universität „....“ (Anschrift, Kontaktadresse)

Ihre Einwilligung

Wenn Sie an dem Forschungsprojekt teilnehmen möchten, bitten wir Sie, die beigefügte Einwilligungserklärung zu unterschreiben. Diese Teilnehmerinformation und eine Kopie der Einwilligung können Sie behalten.

Wir freuen uns, wenn Sie teilnehmen. Wir danken Ihnen schon jetzt herzlich für Ihr Interesse.

Name(n) der Verantwortlichen

Unterschriften der Verantwortliche(n)

Ihre Rechte

Wir möchten Sie an dieser Stelle über Ihre Rechte informieren:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DSGVO**
Sie haben ein Recht darauf, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person berichtigt werden. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- **Recht auf Löschung, Artikel 17 DSGVO**
Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DSGVO**
Sie haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Ihre Daten werden dann nicht gelöscht, sondern gekennzeichnet, um eine weitere Verarbeitung einzuschränken.
- **Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Artikel 21 DSGVO**
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.
- **Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO**
Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage Ihrer Einwilligung, so haben Sie das Recht, die Bereitstellung Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.
- **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Artikel 77 DSGVO**
Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung kann nur solange gewährleistet werden, solange die Zuordnung von Namen zu den Aufnahmen oder Transkripten noch möglich ist.

Wer ist verantwortlich?

Hinweis

Verantwortlicher für ein Forschungsprojekt ist diejenige Person oder Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Das bedeutet, dass hier die forschende Stelle (beispielsweise Universität oder Rehabilitationseinrichtung) und gegebenenfalls Förderer des Projektes zu benennen sind.



Anhang 3 Textbausteine für eine schriftliche Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

Name: _____

Vorname: _____

Straße _____

PLZ, Wohnort: _____

Weitere Identifizierungs-/Kontaktdaten, falls erforderlich.

Ich bin über Inhalt und Zweck des Forschungsvorhabens („Titel“) sowie meine Datenschutzrechte informiert worden. Das Forschungsvorhaben wird in Verantwortung von <Professor N.N. vom Forschungsinstitut „(Name)“> / <von N.N. („Name/n des/der Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO“)>.....“ durchgeführt. Zum Forschungsprojekt wurde mir eine schriftliche Teilnehmerinformation – („Datum bzw. Dokumentversion)“ – ausgehändigt.

Mir wurde versichert, dass

die Teilnahme freiwillig ist,

- ich die Teilnahme jederzeit ohne Nachteile widerrufen kann.
- keine personenbezogenen Angaben (Name, Geburtsdatum, Adresse) oder sonstige Angaben, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen, an Dritte weitergegeben werden.
- meine Angaben anonym verwendet werden.
- alle im Zusammenhang mit dieser Untersuchung erhobenen Daten gelöscht werden, sobald sie für die weitere wissenschaftliche Auswertung nicht mehr erforderlich sind.

Ich habe die mir ausgehändigte Teilnehmerinformation verstanden und eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung erhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass medizinische Daten aus der Klinikakte entnommen werden und den Forschungsunterlagen in der Form zugeführt werden, wie es die Teilnehmerinformation beschreibt. Ich entbinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reha-Einrichtung insoweit von ihrer Schweigepflicht. Ich möchte das Forschungsvorhaben unterstützen und willige deshalb in die Teilnahme ein.

<Ich bin damit einverstanden, dass die Forschungsergebnisse in anonymer Form, die keinen Rückschluss auf meine Person zulassen, veröffentlicht werden und für die Weiterentwicklung der Forschung genutzt werden können.>

Ort, Datum

Unterschrift